

**Technische Mindestanforderungen für die
Auslegung und den Betrieb von Anschlüssen
und Anlagen des Netzbetreibers
E.ON Westfalen Weser
vom Januar 2006**

1. Netzanschluss	S. 8
2. Baukostenzuschuss	S. 8
3. Druckregelung	S. 9
4. Grundstücksbenutzung	S. 9
5. Gasdruckregel- und Messanlage	S. 9
6. Inbetriebsetzung der Gasdruckregel- und Messanlagen	S. 10
7. Überprüfung der Gasdruckregel- und Messanlagen	S. 11
8. Erdgasübernahme	S. 11
9. Haftung des Netzbetreibers	S. 11
10. Zutrittsrecht	S. 13
11. Messeinrichtungen	S. 13
12. Ablesung	S. 13
13. Nachprüfung von Messeinrichtungen des Netzanschlusskunden	S. 13
14. Berechnungsfehler	S. 14
15. Vertragsstrafe	S. 14
16. Zahlungsbedingungen	S. 14
17. Sperrung der Erdgasübernahme	S. 15
18. Kündigung	S. 16
19. Datenaustausch	S. 16
20. Änderungsvorbehalt	S. 16
21. Gerichtsstand	S. 17

1. Netzanschluss

- 1.1 Der Netzanschluss verbindet das Verteilungsnetz des Netzbetreibers mit der Erdgasanlage des Netzanschlusskunden. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, ggf. Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, ggf. Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung (Netzanschlusspunkt) und ggf. Haus-Druckregelgerät. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Erdgaskundenanlage eingebaut ist.
Bei Industriekunden kann die Netzanschlussleitung mit einer Gasdruckregelanlage nach G491 enden. Befindet sich diese Gasdruckregelanlage nach G491 im Eigentum des Kunden endet der Netzanschluss mit der letzten Verbindung, meist einer Flanschverbindung im Erdreich vor der Gasdruckregelstation als Netzanschlusspunkt. Diese Flansch- oder Schweißverbindung befindet sich im Eigentum des Netzanschlusskunden. Bei Gasdruckregelanlagen nach G491 im Eigentum von E.ON Westfalen Weser endet der Netzanschluss mit der letzten Flanschverbindung in der Gasdruckregelstation als Netzanschlusspunkt des Kunden.
- 1.2 Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Netzanschlusskunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt. Der Netzanschluss wird vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen vom Netzbetreiber hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Netzanschlusskunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.
- 1.3 Der Netzanschluss muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Netzanschlusskunde darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Überbauungen oder Überpflanzungen des Netzanschlusses und dessen Schutzstreifen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Netzbetreibers durchgeführt werden. Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere undichte Absperreinrichtungen oder Druckregelgeräte sowie das Fehlen von Plomben, hat der Netzanschlusskunde dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Die Herstellung eines neuen Netzanschlusses oder die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses ist vom Netzanschlusskunden schriftlich zu beantragen.
- 1.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Netzanschlusskunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung des Netzanschlusses und jede Veränderung des Netzanschlusses, die vom Netzanschlusskunden veranlasst wird, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Vor Ausführung der Arbeiten ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Netzanschlusskunden in angemessener Höhe eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auf die voraussichtlich entstehenden Kosten zu verlangen.

2. Baukostenzuschuss

- 2.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Netzanschlusskunden einen Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn die Leistungsanforderung aus dem Gasverteilungsnetz erhöht wird und dadurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden.
- 2.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Netzanschlusskunden einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn die Leistungsanforderung aus dem Verteilungsnetz erhöht wird und dadurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden.
- 2.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Netzanschlusskunden in angemessener Höhe eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auf den voraussichtlichen Baukostenzuschuss zu verlangen.

3. Druckregelung und Absperreinrichtung

- 3.1 Ist zur Erdgasversorgung auf dem Grundstück des Netzanschlusskunden ein Druckregelgerät oder eine Absperreinrichtung erforderlich, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Netzanschlusskunden einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Erdgasversorgung des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies dem Netzanschlusskunden zumutbar ist
- 3.2 Bei Industriekundenregelanlagen nach G491 im Eigentum des Kunden erfolgt die Druckregelung auf den unter Punkt 1.1 des Netzanschlussvertrages genannten Druckbereich in der Druckregelstationen des Anschlusskunden für die der Eigentümer der Station verantwortlich ist.

4. Grundstücksbenutzung

- 4.1 Der Netzanschlusskunde hat für Zwecke der örtlichen Versorgung die Zu- und Fortleitung von Erdgas über seine im Konzessionsvertragsgebiet des Netzbetreibers liegenden Grundstücke, die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau von Verteilungsanlagen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
- 4.2 Der Netzanschlusskunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Der Netzanschlusskunde kann die Verlegung duldungspflichtiger Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Erdgasversorgung des Netzanschlusskunden dienen. Wird die Erdgasversorgung auf dem Grundstück eingestellt, so hat der Netzanschlusskunde die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- 4.3 Anderweitige vertragliche Regelungen zwischen Netzbetreiber und Netzanschlusskunde über die Benutzung von Grundstücken des Netzanschlusskunden bleiben unberührt.

5. Kundenerdgasanlagen

- 5.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Erdgaskundenanlage hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Netzbetreibers und des Druckregelgeräts, ist der Netzanschlusskunde verantwortlich. Die Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossene Letztverbraucher oder Netzanschlussnehmer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Der Netzbetreiber ist berechtigt, technische Anforderungen an den Betrieb der Erdgaskundenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Erweiterungen oder Änderungen der Erdgaskundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen oder die Errichtung einer Eigenanlage sind dem Netzbetreiber mitzuteilen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte ist von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig, wenn dieser Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. Der Netzanschlusskunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das Verteilungsnetz des Netzbetreibers möglich sind. Die Erdgasanlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers oder Erdgasversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen nach diesen Allgemeinen Bedingungen, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Es dürfen nur Materialien und Erdgasverbrauchseinrichtungen verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (CE-Zeichen, DVGW-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Erdgasanlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Netzanschlusskunden zu veranlassen.
- 5.2 Bei Industriekundenregelanlagen nach G491 im Eigentum des Kunden ist der Anschlusskunde für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Gasdruckregel- und Messanlagen hinter dem Netzanschluss einschließlich der Messeinrichtung verantwortlich. Die Gasdruckregel- und Messanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer an das Gasverteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossene Letztverbraucher oder Netzanschlussnehmer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Der Netzbetreiber ist berechtigt, technische Anforderungen an den Betrieb der Gasdruckregel- und Messanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Gasverteilnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen

den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Erweiterungen oder Änderungen der Gasdruckregel- und Messanlagen sind dem Netzbetreiber mitzuteilen. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln. Der Netzanschlusskunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seinen Gasdruckregelanlagen keine Rückwirkungen in dem regionalen Transportnetz des Netzbetreibers möglich sind. Die Gasdruckregel- und Messanlagen dürfen nur durch ein zertifiziertes Anlagenbauunternehmen nach G493/I und II, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere unter Beachtung der G491, G492/II, G495, G496 und G498 errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Es dürfen nur Materialien und Erdgasverbrauchseinrichtungen verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und bei der Abnahme wesentlicher Änderungen anwesend zu sein.

6. Inbetriebsetzung der Kundenerdgasanlagen

- 6.1 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlagen an das regionale Transportnetz an und setzen sie in Betrieb, indem sie durch Öffnen der Absperrereinrichtung die Erdgaszufuhr freigeben. Die Erdgasanlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb. Bei Industriekundenregelanlagen nach G491 im Eigentum des Kunden setzt der Anschlusskunde die Gasdruckregelanlage mit qualifiziertem Personal einer zertifizierten Firma nach G493/I bzw. G493 II in Betrieb.
- 6.2 Jede Inbetriebsetzung von Kundenanlagen nach TRGI von Installationsunternehmen sowie Gasdruckregelanlagen von Industriekunden sind beim Netzbetreiber zu beantragen.
- 6.3 Der Netzbetreiber kann die Kosten für jede Inbetriebsetzung vom Netzanschlusskunden verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 6.4 Die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

7. Überprüfung der der Kundenerdgasanlagen

- 7.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, Kundenerdgasanlagen vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Netzanschlusskunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen
- 7.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss oder die Inbetriebsetzung oder die Erdgasübergabe zu

verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist der Netzbetreiber hierzu verpflichtet.

- 7.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Erdgaskundenanlagen sowie durch deren Inbetriebsetzung übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Erdgaskundenanlagen.

8. Erdgasübernahme

- 8.1 Der Netzanschlusskunde ist berechtigt, das vom Transportkunden zur Belieferung seiner Verbrauchsstelle durch das Netz des Netzbetreibers transportierte Erdgas am Netzanschlusspunkt vom Transportkunden zu übernehmen, soweit und solange der Netzbetreiber nicht am Erdgastransport durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 8.2 Die Erdgasübernahme kann durch den Netzbetreiber unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.
- 8.3 Der Netzbetreiber wird den Netzanschlusskunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung des Erdgastransports rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

9. Haftung des Netzbetreibers

- 9.1 Für Schäden, die ein Netzanschlusskunde durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Erdgastransportes erleidet, haftet der Netzbetreiber aus dem Netzanschlusskundenvertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Netzanschlusskunden, es sei denn, dass der Schaden vom Netzbetreiber oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Netzbetreibers oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Netzbetreibers oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

9.2 Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Netzanschlusskunden auf jeweils 2.500 Euro begrenzt.

9.3 Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

- 2.500.000 Euro bei einer Versorgung von bis zu 50.000 Letztverbrauchern
- 5.000.000 Euro bei einer Versorgung von bis zu 200.000 Letztverbrauchern
- 7.500.000 Euro bei einer Versorgung von mehr als 200.000 Letztverbrauchern.

Letztverbraucher sind alle Tarif-, Sonder-, Netzanschluss- und Netzendkunden des Netzbetreibers.

9.4 Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

9.5 Der Netzanschlusskunde hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber und dem Transportkunden oder, wenn dieser bereits feststeht, dem Ersatzpflichtigen mitzuteilen.

9.6 Die Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der ersatzberechtigte Netzanschlusskunde von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren von dem schädigenden Ereignis an. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche bei der Haftung wegen Vorsatzes. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Zutrittsrecht

10.1 Der Netzanschlusskunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung technischer Einrichtungen des Netzbetreibers und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Netzanschlusskundenvertrag erforderlich ist.

11. Messeinrichtungen

11.1 Die vom Netzanschlusskunden aus dem Verteilungsnetz übernommenen Erdgasmengen sind durch Messeinrichtungen nach G492 festzustellen, die den eichrechtlichen Vorschriften nach dem „Gesetz für das Mess- und Eichwesen“ und den Zulassungsbedingungen der Physikalischen-

Technischen Bundesanstalt (PTB) entsprechen müssen. Für diese Messeinrichtungen hat der Netzanschlusskunde Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der vom Netzbetreiber angegebenen DIN-Typen vorzusehen. Der Netzbetreiber bestimmt die Art, Zahl und Größe sowie den Aufstellungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Aufstellung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber hat den Netzanschlusskunden anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Netzanschlusskunden Messeinrichtungen des Netzbetreibers zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Netzanschlusskunde hat diese Verlegungskosten zu tragen. Der Netzanschlusskunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

- 11.2 Bei Messeinrichtungen im Eigentum des Kunden, verwendet der Netzanschlusskunde nur geeichte Messeinrichtungen und überwacht den Eichturnus. Er informiert den Netzbetreiber rechtzeitig über den Nacheichungstermin. Der Netzbetreiber kann auf seine Anwesenheit bei der Nacheichung bestehen.

12. Ablesung

- 12.1 Messeinrichtungen werden vorbehaltlich anderweitiger Regelungen von Beauftragten des Netzbetreibers möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Netzanschlusskunden selbst abgelesen. Der Netzanschlusskunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Zusätzlich kann eine Fernübertragung der genutzten stündlichen Leistung aus der Kundenanlage an den Netzbetreiber erfolgen.
- 12.2 Solange der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Netzanschlusskunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Netzbetreiber die übernommene Erdgasmenge auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

13. Nachprüfung von Messeinrichtungen des Netzanschlusskunden

- 13.1 Der Netzbetreiber kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen des Netzanschlusskunden durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Netzanschlusskunden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Netzanschlusskunden.

- 13.2 Lässt der Netzanschlusskunde die Messeinrichtung prüfen, so benachrichtigt er den Netzbetreiber rechtzeitig, so dass der Netzbetreiber an diesem Termin anwesend sein kann.

14. Berechnungsfehler

- 14.1 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen nach Ziffer 13. eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, wird die zuviel oder zuwenig abgelesene Erdgasmenge korrigiert. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die entnommene Erdgasmenge für die Zeit der letzten fehlerfreien Ablesung aus der Durchschnittsentnahme des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber teilt dem Netzanschlusskunden oder dem Transportkunden die korrigierte bzw. durch Schätzung ermittelte Erdgasmenge mit.

15. Vertragsstrafe

- 15.1 Übernimmt der Netzanschlusskunde Erdgas aus dem Leitungsnetz des Netzbetreibers unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Absperrung der Übernahmemöglichkeit, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese kann für die Dauer der unbefugten Übernahme auf der Grundlage einer täglichen Nutzung bis zu zehn Stunden der unbefugt verwendeten Verbrauchseinrichtungen nach dem für vergleichbare Kunden des Netzbetreibers geltenden Erdgaslieferpreises berechnet werden. Ist die Dauer der unbefugten Übernahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den vorstehenden Grundsätzen für längstens ein Jahr erhoben werden.

16. Zahlungsbedingungen

- 16.1 Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 16.2 Bei Zahlungsverzug des Netzanschlusskunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung aufgefordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- 16.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen den Netzanschlusskunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.
- 16.4 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

17. Sperrung der Erdgasübernahme

- 17.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Erdgasübernahme durch den Netzanschlusskunden am Netzanschlusspunkt fristlos zu sperren, wenn der Erdgastransport des Transportkunden ausfällt oder der Netzbetreiber aufgrund des mit dem Transportkunden abgeschlossenen Netzzugangsvertrages zur Einstellung des Ergastransports oder zur fristlosen Kündigung des Netzzugangsvertrages berechtigt ist.
- 17.2 Der Netzbetreiber ist weiterhin berechtigt, die Erdgasübernahme durch den Netzanschlusskunden am Netzanschlusspunkt fristlos zu sperren, wenn der Netzanschlusskunde seinen vertraglichen Pflichten zuwiderhandelt und die Sperrung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - die Entnahme von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossener Letztverbraucher oder Netzanschlussnehmer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 17.3. Bei anderen Zuwiderhandlungen des Netzanschlusskunden ist der Netzbetreiber berechtigt, die Erdgasübernahme durch den Netzanschlusskunden am Netzanschlusspunkt zwei Wochen nach schriftlicher Androhung zu sperren, Dies gilt nicht, wenn der Netzanschlusskunde darlegt, dass die Folgen der Sperrung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.
- 17.4 Der Netzbetreiber wird die Sperrung der Erdgasübernahme am Netzanschlusspunkt wieder aufheben, sobald die Gründe für die Sperrung entfallen sind und der Netzanschlusskunde dem Netzbetreiber die Kosten der Sperrung und Entsperrung der Erdgasübernahme am Netzanschlusspunkt ersetzt hat. Die Kosten können vom Netzbetreiber pauschal berechnet werden.

18. Kündigung

- 18.1 Der Netzbetreiber ist in den Fällen der Ziffer 17.2 berechtigt, den Netzanschlusskundenvertrag fristlos schriftlich zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Sperrung der Erdgasübernahme am Netzanschlusspunkt wiederholt vorliegen.
- 18.2 Bei wiederholten Zuwiderhandlungen im Sinne von Ziffer 17.3 ist der Netzbetreiber zur fristlosen schriftlichen Kündigung des

Netzanschlusskundenvertrages berechtigt, wenn sie dem Netzanschlusskunden zwei Wochen vorher schriftlich angedroht wurde. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Netzanschlusskunde darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.

- 18.3 Ein Wechsel in der Person des Netzanschlusskunden ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, dem Eintritt eines Dritten in die sich aus dem Netzanschlusskundenvertrag ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- 18.4 Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschlusskundenvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Netzanschlusskunden. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht. Der Netzanschlusskunde ist berechtigt, den Netzanschlusskundenvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

19. Datenaustausch

- 19.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die zur Abwicklung der Erdgasübernahme durch den Netzanschlusskunden benötigten Verbrauchs-, Abrechnungs-, und Vertragsdaten an den jeweiligen Transportkunden sowie an diejenigen, die die korrekte Durchführung und Abrechnung aller Erdgaslieferungen zwischen den Teilnehmern des Erdgasmarktes überwachen, weiterzugeben. Der Netzanschlusskunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Netzbetreiber nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

20. Änderungsvorbehalt

- 20.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen zu ändern. Die Änderungen werden nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Bei einer Änderung kann der Netzanschlusskunde den Netzanschlusskundenvertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats kündigen.

21. Gerichtsstand

- 21.1 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Netzanschlusskundenvertrag ist der Sitz der E.ON Westfalen Weser AG.

(Stand: 09.01.2006)